

Ein kurzer Abriß der Geschichte des Völkerrechts

Michael GEISTLINGER

In den Zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts trug der sowjetische Völkerrechtswissenschaftler E. A. Korovin in seinem Lehrbuch „Völkerrecht der Übergangszeit“ eine Konzeption des Völkerrechts vor, die 70 Jahre lang das völkerrechtliche Denken in der Sowjetunion prägen und dasjenige in allen anderen Staaten der Erde maßgeblich beeinflussen sollte. Korovin faßte sein grundlegendes Werk, dessen Bann man sich auch heute noch nicht ganz entziehen kann folgendermaßen zusammen:

„Nachdem wir den Begriff des Völkerrechts der Übergangsperiode als eines örtlichen völkerrechtlichen Systems (vgl. z.B. das amerikanische Völkerrecht), entstanden durch den Eintritt in die internationale Gemeinschaft der bürgerlichen Staaten einer sozialistisch organisierten Gesellschaft, feststellten, die wichtigsten methodologischen Handgriffe, die dem gegebenen Zweig der Rechtswissenschaften eigen sind, herausarbeiteten, überblickten wir – unvermeidlich schematisch – die wichtigsten Probleme des modernen internationalen öffentlichen Rechts.

Die alten Rechtsnormen bekamen unter unseren Augen den Abglanz eines neuen Lebens. Bei der Berührung mit seinem lebendigmachenden Atem stürzten und zerfielen einige Rechtsnormen, wie Haufen verfaulten Knochen, verwandelten sich andere, den dunklen Schimmel der Geschichte abwaschend, um die mächtigen Forderungen des laufenden Tages zu beantworten, erstanden dritte aus den Gräbern der tiefen Vergangenheit auf, die greisen Formen mit dem Inhalt der Neuheit erfüllend.

Aber in diesem Schmelzofen der rechtlichen Umschmelzung überragten zwei juristische Typen die übrigen: die Schaffung neuer und das Lebendigmachen abgelebter Formen.“

Korovin hat mit dieser plastischen und bildreichen Darstellung den für ihn und seine persönliche Überzeugung wichtigsten Moment in der Geschichte des Völkerrechts so zeitlos beschrieben, daß seine Worte am Beginn der Entstehung des Völkerrechts genauso wie an allen historisch entscheidenden Einschnitten passend sind. Nicht zuletzt eignen sie sich in ebenso prägnanter Weise zur Beleuchtung der völkerrechtlichen Implikationen des Zerfalles der Sowjetunion und des von ihr geprägten Hegemoniebereiches, wie sie eigentlich ursprünglich ihre Begründung mit Blickrichtung auf die damalige internationale Gemeinschaft rechtfertigen haben wollen.

Sie sind als Studierende des Völkerrechts hier in Brünn mitten in einen neuen Umschmelzungsprozeß hineingeraten, zu dem alle Epochen Schmelzmetalle beisteuern und auf die letztlich daraus resultierende Legierung wir alle gespannt sind. Diese Legierung wird in der Geschichte des Völkerrechts bislang einzigartig sein, insofern die eingeschmolzenen Metalle sich erst seit den revolutionären Ereignissen der Jahre 1989 – 1992 und in einem noch allen unbekanntem Verhältnis zusammenfinden haben dürfen. Im gegenwärtigen Schmelzofen bekommen in Ihnen, in Professor Jileks und in meinen Augen „alte Rechtsnormen den Abglanz eines neuen Lebens.“ Erlauben Sie mir, dies als Problem der Perspektive in der Geschichte des Völkerrechts und der einzelnen völkerrechtlichen Normen zu beschreiben.

„Das Abwaschen des Schimmels bei gleichzeitiger Antwort auf die mächtigen Forderungen des laufenden Tages“ bringt das die Geschichte des Völkerrechts durchziehende Prinzip von politischer Aktion und völkerrechtlicher Reaktion auf den Begriff. Völkerrecht und die Entwicklung seiner Normen sehen sich vom Beginn an einem beständigen Austauschprozeß gegenüber. Was heute als Rechts- und Norminhalt undenkbar erscheint, ist morgen bereits selbstverständlicher Rechtsbestandteil und übermorgen erneut überlebt und von neuen Normen abgelöst.

Hand in Hand mit diesem Prozeß gehen als Typen der Rechtsentwicklung die Schaffung neuer und das Lebendigmachen abgelebter Formen.

Lassen Sie mich die drei historischen Strukturprinzipien im folgenden näher erläutern!

1.

Die Geschichte des Völkerrechts als Problem der Perspektive

Die Entstehung der Sowjetunion zog auf der Ebene des Völkerrechts die Schaffung mehrerer einander konkurrenzierender Völkerrechtsordnungen nach sich. Plötzlich hieß es, es gäbe nicht nur ein als universell gedachtes Völkerrecht, sondern ein sogenanntes bürgerliches und ein sozialistisches Völkerrecht, ersteres zwischen den sogenannten bürgerlichen, letzteres zwischen den sogenannten sozialistischen Staaten. Zu diesen wurde nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Machtübernahme durch Klement Gottwald auch Ihr Heimatstaat, die Tschechoslowakei als damalige Tschechoslowakische Sozialistische Republik gezählt. Korovin und andere prophezeiten den allmählichen Ersatz des bürgerlichen Völkerrechts durch das sozialistische Völkerrecht in dem Ausmaß, als bürgerliche Staaten durch sozialistische Staaten oder im Übergang dazu, sozialistisch-orientierte Staaten, abgelöst wurden. Dieses Bemühen gipfelte in der Errichtung weltweit diametral entgegengesetzter politischer Interessensphären und Einflußzonen der Sowjetunion und nach dem Zweiten Weltkrieg auch der Volksrepublik China einerseits und der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs andererseits. Das Bemühen um Bekämpfung des jeweils entgegengesetzten Einflusses leistete seinen eigenen Beitrag zur Verursachung

und zum Verlauf des Zweiten Weltkrieges, war kausal für die Entstehung zahlreicher regionaler und lokaler Kriege über die ganze Welt hinweg und bedeutete eine Verwicklung praktisch eines jeden Staates in einen Export der Revolution oder Restauration.

In praktisch jedem Hauptgebiet des Völkerrechts wurden von den Anhängern der sogenannten bürgerlichen Völkerrechtslehre und jenen der sogenannten sozialistischen Völkerrechtslehre diametrale Gegensätze festgestellt. Diese betrafen beispielsweise die Frage der Völkerrechtssubjektivität. Völker im Kampf um ihre Unabhängigkeit wurden beispielsweise von Völkerrechtlern auch aus der CSSR als Völkerrechtssubjekt geführt, von denjenigen Österreichern auch aus der CSSR als Völkerrechtssubjekt abgelehnt, obwohl eine wachsende Zahl von Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrates dieser universellen Organisation, eine wachsende Zahl von Konventionen – man denke nur an die übereinstimmenden Artikel 1 des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte sowie jenes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – das Recht auf Selbstbestimmung bekräftigten und die Staatenpraxis in einer Flut von Dekolonialisierungsfällen seit dem Zweiten Weltkrieg zu einer beinahe Vervielfachung unabhängiger Staaten über den Zwischenschritt zur Dekolonisierung berechtigter Völker führte.

Die Gegensätze wurden auch für den Bereich der Rechtsquellen konstatiert. Ging man in Österreich beispielsweise davon aus, daß die sogenannten Allgemeinen Rechtsgrundsätze im Sinne von Art 38 Abs 1 lit c IGH-Statut durch Vergleich von nationalen Rechtsordnungen und Übertragung diesen gemeinsamer Prinzipien in das Völkerrecht zu ermitteln seien, durchsuchten Autoren an tschechischen, mährischen und slowakischen Universitäten völkerrechtliche Verträge und Völkergewohnheitsrecht nach diesen inhärenten Prinzipien, die dann mit besonderer Autorität als sogenanntes *ius cogens* ausgestaltet wurden. Letzteres gilt bis heute als nur erschwert, nämlich durch späteres *ius cogens* abänderbarer Völkerrechtsbestand und universell vorrangiger Gradmesser für die Zulässigkeit der Schaffung ergänzender völkerrechtlicher Normen etwa im bilateralen Verkehr zweier Staaten zueinander. Zum Inhalt und der Reichweite des *ius cogens* bestehen bis heute unaufgelöste Gegensätze unter den einzelnen Völkerrechtlern.

Die unterschiedlichen Auffassungen betrafen auch die Rechtsnatur der Völkerrechtssubjektivität Internationaler Organisationen. Die einen sahen diese als geborene, das heißt originäre Völkerrechtssubjekte, die anderen als gekorene, das heißt letztlich bloß von originären Völkerrechtssubjekten herrührende, abgeleitete Völkerrechtssubjekte.

Es ließen sich eine Menge weiterer Beispiele quer durch das Völkerrecht aufzeigen. Nur zum kleineren Teil bedeutete die behauptete Verdoppelung der Völkerrechtsordnung, über die sich das Völkerrecht der sogenannten friedlichen Koexistenz stützte, aber auch eine Vervielfachung von Rechtsnormen. Im Kern wurden bereits existierende völkerrechtliche Normen ganz einfach unterschiedlich gesehen, beziehungsweise

unterschiedlich gedeutet. Erkennt man einem Volk ein Selbstbestimmungsrecht zu, bedeutete dies eben für die einen lediglich, daß dem Volk im Kampf um seine Unabhängigkeit dieses spezifische Recht von der Staatengemeinschaft übertragen wurde. Es bedeutete für diese Autoren aber noch nicht, daß das betreffende Volk dann zugleich auch als Völkerrechtssubjekt auftreten konnte. Für die anderen bedingte das eine logischerweise auch das andere. Nicht immer wurde in dieser akademischen Auseinandersetzung, die allerdings für den Verbund der um ihre Unabhängigkeit kämpfenden Menschen von zentraler Bedeutung war, die Qualität der für die eine oder die andere Position vorgetragenen Argumente als ausschlaggebend angesehen. Zum Teil wurde ein in der politischen Praxis feststellbarer Interessensgegensatz auf die Ebene der Völkerrechtslehre übertragen.

Mit der Annäherung der politischen Weltsysteme seit dem Ende der 80er und dem Beginn der 90er Jahre dieses Jahrhunderts ergibt sich nun die Chance, auf der akademischen Ebene der Qualität der Argumente allein zum Durchbruch zu verhelfen. Ich persönlich bin beispielsweise überzeugt, daß, was den Bereich der Völkerrechtssubjektivität von Völkern als Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker anbelangt, die sogenannte sozialistische Völkerrechtslehre die konsequenteren Argumente für sich hat. Sie sollte sich in diesem Fall durchsetzen können. Dabei ist mir durchaus bewußt, daß sich einhellige Lehrmeinungen über ehemalige Blockgrenzen hinweg einheitlich herauskristallisieren werden, daß andererseits aber die ehemalige Blockgrenze, die ja zwischen unseren beiden Staaten verlaufen ist, nicht notwendigerweise mehr gleichzeitig auch die Grenze zwischen unterschiedlichen akademischen Positionen bestimmen wird. Vielleicht werden Professor Jilek und ich in dem einen oder anderen Fall zu einer gemeinsamen Position finden, die der Rest der tschechischen, beziehungsweise österreichischen Völkerrechtslehre nicht mittragen wird. In nunmehr bereits fünfjährigen gemeinsamen Seminaren habe ich jedenfalls kaum jemals einen Auffassungsunterschied in zentralen Völkerrechtspositionen zwischen uns beiden ausmachen können.

Das am Beispiel der jüngsten und uns daher am meisten bewegenden Etappe der Geschichte des Völkerrechts herausgearbeitete Problem der Perspektive begleitet die Entwicklung des Völkerrechts aber von Anfang an. Am Anfang stand allerdings nicht der Gegensatz zwischen marxistisch-leninistischer Völkerrechtsbetrachtung und sogenannter bürgerlicher Rechtslehre. Den Anfang des Völkerrechts – zumindest, wenn man es auf den europäischen und angloamerikanischen Raum konzentriert betrachtet – stand die Beurteilung durch die Religion des Christentums. Als Erbe dieses Rechtsdenkens ortet man bis heute bei den meisten Völkerrechtslehrern den Beginn des Völkerrechts, abgesehen von stückchenhaften Mosaiken in der Periode der griechischen Stadtstaaten, in der Phase zwischen dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches um das Jahr 476 n. Chr. bis zum Zusammenbruch des Oströmischen Reiches im Jahre 1492. Diese Periode fällt bezeichnenderweise mit der Ausbreitung des Christentums zusammen. Man wird allerdings Zweifel an der absoluten Richtigkeit dieser Darstellungsweise haben müssen, da kaum vorstellbar

ist, daß so große Weltreiche wie diejenigen des antiken Ägypten oder Chinas ohne zumindestens Ansätze eines Völkerrechts zur Regelung ihrer internationalen Beziehungen, jedenfalls in der Phase ihrer beständigen Ausdehnung, auskommen haben können. In dieser Hinsicht liegt ein weithin noch unbearbeitetes Forschungsfeld vor uns.

Parallel zur Betrachtungsweise vor dem Hintergrund der Entfaltung der christlichen Religion begleitete bis noch nach Georg Jellinek am Ende des 19. Jahrhunderts die Geschichte des Völkerrechts der Gegensatz zwischen individualistischer und universalistischer Konzeption des Völkerrechts. „Individualistisch“ meint, daß Selbstbindung die Grundlage des Völkerrechts darstellt. Völkerrecht bedeutet also nichts anderes als nach außen gerichtetes nationales Recht oder „äußeres Staatsrecht“ (z.B. Thomas Hobbes, Baruch Spinoza, Hegel). Die „universalistische“ Völkerrechtssicht (z.B. Francisco Vitoria, Augustinus, Christian Wolff) versteht Völkerrecht dagegen als einheitliche, über den einzelnen Staaten stehende universelle Ordnung. Analysiert man den Gegensatz zwischen diesen beiden Lehren näher, so geht die universalistische Konzeption von der normativen Idee der moralischen Einheit der Menschheit, das heißt letztlich einem sittlichen Sollen, aus. Die individualistische Konzeption hat hingegen bestimmte tatsächliche Zustände im Auge, richtet ihr Augenmerk ausschließlich auf die gegenseitige Rivalität von Staaten und übersieht das gemeinsame Interesse aller Völker an der Erhaltung des Friedens. Eigentlich ergänzen sich die beiden Betrachtungsweisen, und diese Ergänzung gipfelte letztlich in dem Vorschlag Immanuel Kants (1724 – 1804) an die Staaten, „in einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste, Staat seine Sicherheit und Rechte nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde (Foedus Amphictyonum) von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte“. Diese Idee wurde allerdings erst mit der Satzung der Vereinten Nationen und noch nicht einmal mit jener ihrer Vorläuferorganisation, des Völkerbundes, in die Tat umgesetzt.

Ein weiteres Gegensatzpaar, das letztlich ein Aspekt der Perspektive des Völkerrechts ist, durchzieht die Entwicklung des Völkerrechts, dasjenige von Naturrechtslehre gegen Positivismus. In der Periode der Herausbildung des Völkerrechts in der christlich abendländischen Tradition übten Völkerrechtsgelehrte einen bei weitem größeren Einfluß aus, als dies heute der Fall ist. Der führende Naturrechtsgelehrte, der Holländer Hugo Grotius (1583 – 1645), der gerne auch als Vater des Völkerrechts gesehen wird, führte – wie letztlich auch Vitoria und Suarez sowie Gentili und Zouche – die Grundprinzipien allen Rechts, und zwar sowohl des nationalen, als auch des internationalen, nicht auf eine beliebige menschliche Wahl oder Entscheidung, sondern auf Prinzipien der Gerechtigkeit zurück, die von universeller und ewiger Gültigkeit und im Wege bloßer Vernunft erkennbar seien. Recht konnte nur gefunden werden ihrer Meinung nach, nicht geschaffen werden. Diese Grundprinzipien des Rechts nannte man Naturrecht, und sie wurden letztlich unter dem Einfluß des Christentums auf Gott zurückgeführt.

Nach dem Tode von Grotius wurde das intellektuelle Klima skeptischer, und ein weiteres Aufblühen des Völkerrechts wäre vereitelt gewesen, hätte es weiterhin auf der Naturrechtstheorie gefußt. Ein positives Völkerrechtsverständnis, das heißt die Idee, Recht sei national wie international letztlich vom Menschen geschaffen, begann sich durchzusetzen. Man begann, Recht und Gerechtigkeit zu unterscheiden und sich daher auch dazu zu bekennen, daß Gesetze abhängig von Zeit und Ort sich unterscheiden konnten. Auf das Völkerrecht herangetragen bedeutete Positivismus, daß das tatsächliche Verhalten von Staaten als die Grundlage des Völkerrechts angesehen wurde. Doch begnügten sich Cornelis van Bynkershoek und spätere Positivisten lange Zeit damit, die tatsächliche Staatenpraxis aus Vertragssammlungen zu erschließen. Auch was den Gegensatz zwischen Naturalismus und Positivismus anbelangt, gab es Versuche, diesen in einer Vereinigung beider Sichtweisen zu überwinden. Der schweizer Völkerrechtsgelehrte Emerich von Vattel (1714 – 1764) betonte beispielsweise die souveränen Rechte, die Staaten vom Naturrecht her zustünden, sagte allerdings, daß die Staaten solange ausschließlich ihren eigenen Gewissen für die Einhaltung ihrer vom Naturrecht auferlegten Pflichten verantwortlich seien, als sie nicht ausdrücklich zugestimmt haben, diese Pflichten als Teil des positiven Rechts zu verstehen.

2. Das Prinzip von politischer Aktion und völkerrechtlicher Reaktion in der Geschichte des Völkerrechts

Die enge Verquickung zwischen völkerrechtlicher Theorie und internationaler Staatenpraxis führte über die Geschichte des Völkerrechts hinweg zu einer beständigen wechselseitigen Bedingung und Beeinflussung. Die Entwicklung der Schifffahrt, die Entwicklung des allgemeinen Verkehrswesens, die Entwicklung der Raumfahrt, die Erfindung neuer Waffensysteme bedeuteten technisch, naturwissenschaftlich oder schlichtweg machtpolitisch neue Herausforderungen, denen sich die Lehre mit neuen Schöpfungen oder Deutungen des maßgeblichen Rechts stellen mußte und auch heute noch beständig zu stellen hat. Bedenkt man etwa in der Gegenwart den zentralen Stolperstein in den ansonsten ungetrübten freundschaftlichen Beziehungen Österreichs zu seinen Nachbarstaaten Tschechien und der Slowakei, nämlich die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken, deren radioaktive Emissionen im Normalbetrieb beständig auch auf österreichisches Territorium einwirken und deren Katastrophen nicht nur für Tschechien und die Slowakei, sondern auch für Österreich und die dort lebenden Menschen katastrophale Auswirkungen hätten, so bedeutet dies eine zunehmend ernstere Herausforderung für die Durchleuchtung des maßgeblichen Völkerrechts. Es mehren sich, je drastischer uns Tschernobyl und andere Unglücksfälle im Kernkraftbereich die inhärente Internationalität der für Menschen, Fauna und Flora schädlichen Auswirkungen der friedlichen Nutzung von Kernenergie vor Augen führen, die Stimmen unter den Völkerrechtsgelehrten, die aus dem gegenwärtigen Völkerrecht ein Verbot der Nutzung der Kernenergie auch für friedliche Zwecke able-

iten. Noch vor wenigen Jahren hat an der Erlaubtheit der Kernenergiegewinnung kaum jemand Zweifel gehegt. Damit einher geht ein Ersatz der früher angenommenen Gefährdungshaftung bei grundsätzlich erlaubter, gleichwohl aber schädlicher Nutzung der Kernenergie, durch eine auf der Basis des Staatenverantwortlichkeitsentwurfs der International Law Commission für die völkerrechtswidrige Errichtung und für den völkerrechtswidrigen Betrieb von Kernkraftwerken angenommene Erfolgshaftung. Dies bedeutet, daß ein Beweis für ein Verschulden oder einen anderen Schaden als den einer Völkerrechtswidrigkeit nicht mehr zu erbringen ist. Die Lehre zieht die Konsequenzen aus technischer Entwicklung und beständig verbesserter naturwissenschaftlicher Einsicht.

Von ähnlich weittragender, letztlich auch aus kollidierenden staatspolitischen Ansprüchen hervorgegangener Bedeutung ist der weit in der Geschichte des Völkerrechts zurückliegende Streit um den für das internationale Seerecht entscheidenden Grundsatz von der Freiheit der Meere gegen die Geschlossenheit der Meere. Dieser Streit zwischen den Seemächten England und Holland um die Vorherrschaft auf den Weltmeeren personifizierte sich im holländischen Völkerrechtsgelehrten Hugo Grotius und in seinem englischen Gegenspieler John Selden. Die verblässende Seemacht England und mit ihr der Grundsatz von der Geschlossenheit der Meere zog in dieser Auseinandersetzung den Kürzeren gegenüber der aufkeimenden neuen Seemacht, Holland, und dem Grundsatz der Freiheit der Meere, den sich die letztere unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Argumente von Hugo Grotius zu eigen machte. Auch in diesem Bereich sieht sich das Völkerrecht heute einer ähnlich markanten Wende gegenüber, wengleich bislang auf Teile, etwa den Tiefseeboden, beschränkt. Ein, vor allem von den Staaten des sogenannten Südens, die in der sozialistischer neuartiger Grundsatz, jener des gemeinsamen Erbes der Menschheit, zieht seine Bahn durch Mondvertrag, Regelungen für Staatengemeinschaftsgebilde bis hin in die erst vor kurzem in Kraft getretene Seerechtskonvention 1982 der Vereinten Nationen. Nicht Faustrecht oder Recht des Stärkeren bzw. Mächtigeren, sondern Verantwortung für alle ist die neue Devise. Als diese „Alle“ wird auch nicht mehr eine anonyme Staatengemeinschaft angesehen, sondern dem Wortlaut der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 folgend, die menschliche Familie bzw. Menschheit als Ganzes.

In unserer gemeinsamen Umgebung, der früheren Sowjetunion und dem früheren Jugoslawien, sehen wir uns einer weiteren politischen Herausforderung gegenüber, die Tschechien, die Slowakei und Österreich schon früh zu einer gemeinsamen Position gegenüber dem darauf anzuwendenden Völkerrecht geführt hat. Dennoch darf auch hier nicht übersehen werden, daß das Institut, das seinerzeit die großen Rivalen Lenin und Wilson mit freilich auch damals im Kern schon nicht mehr übereinstimmendem Inhalt proklamiert haben, das Selbstbestimmungsrecht der Völker der Dynamik des historischen Verlaufes entsprechend eine geradezu revolutionäre Weiterentwicklung erfahren hat und noch immer erfährt. Das Selbstbestimmungsrecht

der Völker, zielte seiner ursprünglichen ideellen Konzeption nach auf Kolonialreiche. Stalin gelang der geniale Schachzug, dieses Recht als zentrales Element der Satzung der Vereinten Nationen unterzubringen und damit auf dem Weg des Völkerrechts flankiert durch politische Macht das französische, britische, holländische, spanische und portugiesische Kolonialreich zu zerschlagen. Was er nicht vorhergesehen hat, war, daß der Besen sich in den Händen des Zauberlehrlings zuguterletzt gegen den Zauberer selbst wandte. Die Proklamationen der Unabhängigkeit der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawien fußen auf eben demselben Selbstbestimmungsrecht der Völker. Nicht nur Kolonialreiche, sondern auch multiethnische Staaten sind in seinen Anwendungsbereich geraten. Bedenkt man die Ansammlungen von Nationen auf dem Territorium etwa der Volksrepublik China, Indiens, Pakistans, Nigerias, Brasiliens, so läßt sich das staatenzerstörerische Potential dieses Rechts, auch wenn seine präzisen Konturen nach wie vor nicht endgültig feststehen, erahnen. Eines läßt sich nämlich an der Anerkennung der faktischen Gegebenheiten betreffend die ehemalige Sowjetunion und das ehemalige Jugoslawien durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch Tschechien, die Slowakei und zahlreiche weitere Staaten heute jedenfalls schon festhalten: Multiethnische Staaten unterliegen der Wirksamkeit dieses Rechts.

3. Die Typen der Rechtsentwicklung in der Geschichte des Völkerrechts

Völkerrecht gilt bis in die Gegenwart hinein mehr als ein Recht der Koordination denn der Subordination. Ab dem Zeitpunkt, als Staaten sich selbst für souverän und ihre Interessen für sakrosankt erklärten, folgte für die gesamte Geschichte des Völkerrechts und für den ganzen Prozeß seiner Entwicklung zu beständig höheren und beständig ausgearbeiteteren Formen, daß dieser Gegenstand einer beständig fortschreitenden Disziplinierung der exklusiven Jurisdiktion von Staaten darstellen, um diese im Wege eines ausreichenden Mechanismus der Koordination koexistieren zu lassen. Ein entscheidender Schritt in diese Richtung war das Verbot der Anwendung und Androhung von Gewalt, wie es in der Satzung der Vereinten Nationen und in vielen anderen völkerrechtlich relevanten Dokumenten enthalten ist. Die Entstehung internationaler Organisationen verwandelte Völkerrecht auch wieder im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen aus dem Recht einer Koordination fortschreitend in ein Recht der Kooperation. Völkerrecht befindet sich in einem dauernden Evolutionsprozeß. Es entwickelt sich als Ergebnis seiner Ausdehnung in neue Gebiete, seiner Bereicherung durch neue Subjekte, seiner fortschreitenden Kodifizierung, dem rapiden Gang des Wechsels in der internationalen Gesellschaft. Die Zerstörungen zweier Weltkriege, der Aufbruch des Phänomens der Dekolonisation, der Beginn und Niedergang des sogenannten sozialistischen Völkerrechts haben das sogenannte klassische Völkerrecht, das von Europa im Verlaufe von drei Jahrhunderten geschaffen worden ist, substantiell berührt.

In einem bestimmten Moment geltendes Völkerrecht sieht sich damit unvereinbaren kollidierenden Rechtsansprüchen ausgesetzt. Es wird einen Moment lang von Anti-recht abgelöst, die anfängliche Völkerrechtswidrigkeit stabilisiert sich in neuem überholenden Völkerrecht. Arbeitet man sich durch die reichhaltige Kodifikationspraxis der International Law Commission nach dem zweiten Weltkrieg, so vermag jede der fertiggestellten Kodifikationen für sich diesen gesamten historischen Prozeß an einzelnen Fallbeispielen zu dokumentieren. Kodifikation als Symbiose von Festschreibung von feststehenden Inhalten bei gleichzeitiger progressiver Fortentwicklung schaffen völkerrechtliche Vertragswerke, die mehr und mehr die Handschrift versierter und erfahrener Gesetzgeber tragen. Es gelingt ihnen zunehmend, gerade dort und in den Bereichen Ordnung zu stiften, in denen bis dahin so gut wie jeder Autor etwas anderes als geltendes Recht erkannte. Ob es das Vertragsrecht, das Diplomaten- oder das Konsularrecht angeht, was am Anfang vielfach und zumeist auf Seiten der sogenannten Industriestaaten heftiger Kritik ausgesetzt war, fand über kurz oder lang stetig zunehmenden Konsens und allgemeine Anerkennung. Bisweilen vergehen bis dahin allerdings lange Jahre, in denen lösungsbedürftige Anwendungsfälle in einem unsicheren Schwebestand gehalten werden.

Mit 1. Jänner 1993 haben sich Tschechien und die Slowakei in einem einzigartig friedlichen Prozeß voneinander getrennt und entstanden auf dem Boden der früheren Tschechoslowakischen Föderativen Republik zwei unabhängige Staaten. Nicht nur für das Verhältnis dieser beiden Staaten zueinander, sondern auch für ihr Verhältnis zu den früheren Vertragspartnern und Partnern sonstiger Rechte und Pflichten nach Völkerrecht dieser beiden Staaten wäre die Geltung der beiden Staatennachfolgekonventionen von Wien aus den Jahren 1978 und 1983, wie ich meine, zum Vorteil Tschechiens und der Slowakei günstig gewesen. Der Prozeß der Ratifikationen dieser beiden Konventionen erfolgte dafür zu behäbig. Ein stärkeres Eingehen auf Machtgegebenheiten in Zentraleuropa, auf die Notwendigkeit vorbehaltlos gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu allen Nachbar-, Gläubiger- und Mitgliedstaaten in gemeinsamen oder prospektiert gemeinsamen internationalen Organisationen zwang zur Erfüllung von Forderungen und zur Übernahme von Verträgen und Verpflichtungen, die auf dem Boden dieser beiden Konventionen Tschechien und der Slowakei nicht zumutbar gewesen wären. Eine weitere politische Voraussicht und eine rechtzeitige Ratifikation dieser Konventionen hätte dem entgegenwirken können. Reserviertheit gegen eine sich auch ohne formelles Inkrafttreten dieser beiden Konventionen in sehr kurzer Zeit verdichtende Rechtsüberzeugung kann sich aber auch auf der anderen Seite der Vertragspartner sehr rasch zu deren Ungunsten entwickeln. Der gerne zitierte Geist der Geschichte und der sogenannte Zeitgeist fallen immer wieder auseinander, um sich über kurz oder lang dann doch in steter Regelmäßigkeit wieder zu treffen.

Was für die Arbeit der International Law Commission gilt, begleitet in ebensolcher Art und Weise den Prozeß der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Eine am Beginn der entsprechenden Entwicklung ge-

setzte Völkerrechtswidrigkeit kann langsam und beständig in Völkerrechtsgemäßheit hinüberwechseln. Beispiele dafür liefert die Geschichte des Völkerrechts mannigfaltige. Und dennoch bedeutet das Abweichen vom Pfad der Völkerrechtsgemäßheit ein eminentes Risiko für den Rechtsbrecher. Der gegenwärtig zu beobachtende Versuch führender österreichischer Politiker, an der Spitze der Bundespräsident, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Außenminister, das Institut der immerwährenden Neutralität Österreichs durch neutralitätswidriges faktisches Verhalten im Irakkonflikt und in der Jugoslawienkrise sowie im Zuge des Beitrittes zur Europäischen Union und durch völkerrechtlich unzulässige einseitige Erklärungen abzustreifen, riskiert nicht nur Prestige und Berechenbarkeit der österreichischen Außenpolitik, sondern Sicherheit durch Treue zum bestehenden Recht. Den österreichischen Staatsvertrag von Wien als Basis der Wiedererstehung Österreichs aus Hitlerdeutschland am Ende des zweiten Weltkrieges in völkerrechtlich unzulässiger Weise durch sogenannte Obsoleterklärung aus der Welt schaffen zu wollen, bedeutet eine Gefährdung der Rechtssicherheit nicht nur Österreichs, sondern aller in das damalige Nachkriegssystem eingebundener Staaten und gegenseitigen Strukturen. Unrecht, vor mehr als 40 Jahren im Zuge von Enteignungen und Verstaatlichungen nach dem zweiten Weltkrieg gesetzt, kann sich bei veränderter Machtkonstellation auch nach einem halben Jahrhundert noch zum Nachteil niederschlagen. Völkerrechtliches Unrecht verjährt nicht. In diesem Satz scheint, um auf unser eingängliches Bild des Schmelzofens juristischer Normen von E. A. Korovin zurückzukommen, der unschmelzbare Kern in der Geschichte der Völkerrechts zu liegen. Auch die mächtigen Forderungen des laufenden Tages haben diesen Satz nicht abgelebt gemacht und durch einen mit dem Inhalt der Neuheit ersetzt.

* * *

S U M M A R Y

Stručný nárys dějin mezinárodního práva

Svoji přednášku uvádí autor citátem sovětského vědce Je. A. Korovina z 20. let tohoto století. Ten přirovnává společenské změny své doby k tavící peci, ve které se staré právní normy rozpouštějí a přetavují do nového obsahu. Korovinovým slovům přisuzuje Geistlinger nadčasovou platnost a uplatňuje je i na změny způsobené rozpadem sovětského bloku. Tento proces, jehož výsledkem bude slitina dosud nejistého složení, zkoumá pak ve třech rovinách: jako problém historicky a geograficky determinované perspektivy, jako princip politické akce a mezinárodněprávní reakce a jako typy právního vývoje.

Vznik sovětského modelu tzv. socialistického mezinárodního práva jakožto protikladu k tzv. buržoaznímu způsobu dualismu do té doby ve světovém měřítku relativně uceleného mezinárodněprávního systému. Tyto dva modely se střetávaly v souvislosti s mocenskými střety socialistického a buržoazního bloku, zároveň však uplatňovaly zcela odlišný přístup k některým významným problémům tohoto právního odvětví (např. mezinárodněprávní subjektivita národů v národně-osvobozeneckém boji, mezinárodních organizací, prameny práva v oblasti všeobecných právních zásad aj.). B souvislosti se sbližováním politických systémů se vytváří příležitost pro vzájemné ovlivňování a pro prosazení těch názorů, které prokázají svoji důslednost ve svobodné myšlenkové soutěži.

Problém perspektivy, objasněný takto na příkladu nedávné minulosti, provází však s poněkud odlišnými kriterii vývoj mezinárodního práva od samého počátku. Lze uvést otázku počátků mezinárodního práva v souvislosti s šířením křesťanství, ale také soupeření individualistických koncepcí mezinárodního práva reprezentovaných Hobbesem, Spinozou a Hegelem a univerzalistických koncepcí Vitorii, Augustina a Wolffa, propojených navzájem v díle Immanuela Kanta, stejně jako Grotiovo přirozenoprávní učení v protikladu k pozitivismu van Bynkershoeka a dalších. Naturalismus a pozitivismus se opět spojuje v učení švýcarského vědce Emmericha von Vattela.

V další části se autor zabývá vztahem mezinárodněprávní teorie a praxe jednotlivých států. Nemusí se přitom jednat o politickou aktivitu států, mezinárodní právo reaguje i na podněty způsobené např. rozvojem vědy, výzkumu a techniky. To osvětluje aktuální příklad jaderné energetiky, kde havárie v Černobylu a následné studie o bezpečnosti jaderné energetiky způsobily změnu postoje mezinárodního práva k tomuto problému. Z historie lze uvést příklad sporu mezi H. Grotiem a J. Seldenem o koncepci svobodného nebo uzavřeného moře na pozadí soupeření Anglie a Holandska o vliv na moři a v koloniích. Dalším příkladem vzájemného ovlivňování právní vědy a praxe je uplatnění práva na sebeurčení národů, původně koncipovaného ve vztahu k národům v koloniích (a v tomto smyslu Stalinem prosazovaného), na situaci v multietnických státech. Faktické uznání nástupnických států bývalé Jugoslávie a SSSR prokazuje, že právo na sebeurčení národů se vztahuje i na tyto případy.

Závěrem se Geistlinger věnuje právnímu vývoji v dějinách mezinárodního práva a jeho typům. Mezinárodní právo se trvale vyvíjí směrem ke koordinaci a spolupráci, a to v důsledku svého rozšiřování, své probíhající kodifikace, rychlých změn v mezinárodní společnosti. Také bouřlivé události 20. století podstatně pozměnily tzv. klasické mezinárodní právo. Mezinárodní právo se vyvíjí i postupnou akceptací původně protiprávních stavů a situací. Na příkladu ČR a Slovenska a jejich liknavého postupu při ratifikaci Vídeňských konvencí o nástupnictví států z let 1978 a 1983 a na příkladu porušování neutrality ze strany Rakouska v souvislosti s Iráckým konfliktem a krizí v Jugoslávii ukazuje však dvojsečnost takového postupu vzhledem k nepromlčitelnosti porušení mezinárodního práva.